

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **-Name und Sitz-**

Der Verein führt den Namen „**SUPER BOWL Dinslaken**“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Dinslaken.

### **§ 2**

#### **-Zweck des Vereins-**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bowling-Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Aktivitäten insbesondere durch:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs,
  - b) Bereitschaft zur Durchführung von Lehrstunden,
  - c) Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
  - d) Bereitschaft zur Durchführung der Stadtmeisterschaften,
  - e) Pflege sportlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Sportvereinen,
  - f) Bildung und Verwaltung von Rücklagen für die Durchführung der vorstehenden Aufgaben.

### **§ 3**

#### **-Mitgliedschaft, Eintritt-**

1. Mitglieder können einzelne Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
  - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins und/oder Verbandes teilnehmen und im Besitz einer gültigen Ranglistenkarte sind.
  - b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
4. Mit Einreichung der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

#### **§ 4 -Mitgliedschaft, Verlust-**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben einen Monat vor den Terminen zugegangen sein muss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht,
  - b) durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet oder das Vereinsleben stört.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 -Beiträge und sonstige Pflichten-**

1. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei seinen Bemühungen und Bestrebungen in jeder Beziehung zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 6 -Organe und Einrichtungen-**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 7 -Vorstand-**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Sportwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sportwart werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 -Mitgliederversammlung-**

1. Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 9 -Niederschrift-**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 -Auflösung-**

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Aktion Friedensdorf e.V.“, Lanterstr. 21, 46539 Dinslaken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 11**  
**-Amtsgericht-**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg einzutragen.

Wesel, den 13.07.2009

9 Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

\_\_\_\_\_  
Sebastian Gollus (07.05.1986), Grenzstr. 195, 46562 Voerde

\_\_\_\_\_  
Tim Jacobi (26.02.1985), Finkenstr. 19, 46487 Wesel

\_\_\_\_\_  
André Jacobi (21.12.1988), Finkenstr.19, 46487 Wesel

\_\_\_\_\_  
Kurt Beuer (20.01.1954), Büdericher Str. 2b, 47495 Rheinberg

\_\_\_\_\_  
Christian Stade (08.03.1984), Friedenstr. 10, 46485 Wesel

\_\_\_\_\_  
Florian Jacobi (16.01.1990), Blumenkamper Weg 29d, 46485 Wesel

\_\_\_\_\_  
Tanja Pollmann (26.02.1991), Hoher Weg 1, 46485 Wesel

\_\_\_\_\_  
Markus Reuter (08.04.1981), Alte Hünxer Str. 32, 46562 Voerde

\_\_\_\_\_  
Viola Runge (31.05.1990), Quadenweg 20, 46485 Wesel